

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 21.11.2016

Nummer 13

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks für das Haushaltsjahr 2016

Die Haushaltssatzung 2016 wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 16 vom 10. November 2016 amtlich bekanntgemacht.

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 der Verbandssatzung und § 24 KommZG wird hiermit auf diese Bekanntmachung hingewiesen.

Landratsamt Schweinfurt
Az: 32.2 – 565/1/62 – 001/2016

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Schutzmaßregeln gegen die Geflügelpest (Aufstallung)

Auf Grund von §§ 13 und 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) geändert worden ist, i. V. m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Schweinfurt folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Sinne der Geflügelpest-Verordnung in Haltungen im Landkreis Schweinfurt halten, haben das Geflügel aufzustallen.
2. Die Aufstallung nach Nr. 1 hat in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu erfolgen.
3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Schweinfurt, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt des Landratsamts Schweinfurt anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die

Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt –Veterinäramt- Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. E 11) aus. Sie kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag: 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Schweinfurt, 21.11.2016
Landratsamt Schweinfurt

Johanna Eichhorn
Abteilungsleiterin
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt Nr. 13 des Landratsamtes Schweinfurt am 21.11.2016 bekannt gemacht und tritt am 22.11.2016 in Kraft.
- Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt, wer sein Geflügel nicht aufstallt.
- Die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen nach Nr. 1 der Verfügung hat bereits nach § 37 Satz 2 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes keine auf-schiebende Wirkung.

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de